

II-1635 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

26. 6. 1968

71/A

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. W i t h a l l m, Dr. P i t t e r m a n g, Dr. van T o n g e l und Genossen,
 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich der Bestimmungen über das Wahlalter geändert wird (Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1968).

-.-.-.-.-

Statistische Untersuchungen haben ergeben, daß ca. 44% der Präsenzdienner mit 19 Jahren, ca. 33% mit 20 Jahren, ca. 17% mit mehr als 20 Jahren und ca. 5% mit weniger als 19 Jahren den Präsenzdienst im Sinne des Wehrgesetzes absolvieren.

Fast die Hälfte der Wehrpflichtigen absolviert somit den Präsenzdienst vor Erreichung des aktiven Wahlalters. Die gefertigten Abgeordneten sind der Meinung, daß ein junger Mann, der seiner Wehrpflicht nachkommt, auch als Vollbürger gewertet werden soll. Dies soll unter anderem auch in einer Herabsetzung des Wahlalters zum Ausdruck kommen. Darüber hinaus hat sich das geistige Niveau der gesamten österreichischen Jugend auf Grund der vermehrten Bildungsmöglichkeiten bedeutend gehoben, sodaß auch aus diesem Grunde die Zuerkennung des aktiven Wahlrechtes in einem früheren Zeitpunkt als bisher gerechtfertigt erscheint.

Untersuchungen über das Wahlrecht in den Mitgliedstaaten des Europarates haben ergeben, daß in zahlreichen europäischen Ländern die Altersgrenze für das aktive und für das passive Wahlrecht gleich hoch angesetzt ist. Gegen eine allzu starke Differenzierung zwischen aktivem und dem passiven Wahlrecht spricht auch die Tatsache, daß im Betriebsrätegesetz bzw. in der Arbeiterkammer-Wahlordnung das passive Wahlrecht bedeutend niedriger eingesetzt ist als in der Nationalrats-Wahlordnung.

Die unterzeichneten Abgeordneten betrachten deshalb auch die Herabsetzung der Altersgrenze für das passive Wahlrecht um mindestens ein Jahr für vollauf gerechtfertigt und zweckmäßig und stellen in diesem Zusammenhang den nachstehenden

A n t r a g:

Der Nationalrat wolle beschließen:
 Bundesverfassungsgesetz vom, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich der Bestimmungen über das Wahlalter geändert wird (Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1968)

- 2 -

71/A

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

1. Im Artikel 26 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 hat der 1. Satz des Abs. 1 zu lauten:

"Der Nationalrat wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt."

2. Im Artikel 26 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der geltenden Fassung hat der Absatz 4 zu lauten:

"(4) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das fünfundzwanzigste Lebensjahr überschritten hat."

3. Im Artikel 26 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der geltenden Fassung hat der Absatz 7 zu lauten:

"(7) Die Wählerverzeichnisse werden von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich angelegt."

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1969 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

-.-.-.-.-

In formeller Hinsicht wolle der Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Verfassungsausschuß zugewiesen werden.

-.-.-.-.-